Ausdruck, daß er die Hälfte aller Bestimmungen des Entwurfs enthält. Im notwendigen Umfang sind die allgemeinen Regelungen und im Schwerpunkt die über die einzelnen Vertragsverhältnisse dargelegt, die die Bürger zur Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen, Bedürfnisse mit den Versorgüngs- und Dienstleistungsbetrieben sowie untereinander begründen. Die allgemeinen Bestimmungen über Verträge sind auf die Regelungen konzentriert worden, die für die meisten Vertragsverhältnisse Bedeutung haben und häufiger Vorkommen. Alle Besonderheiten aus dem allgemeinen Vertragsrecht wurden in den letzten Teil des Entwurfs aufgenommen.

Bei der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Vertragsverhältnisse wurde besonders auf die Beziehungen orientiert, die in bezug auf ihre Häufigkeit und Bedeutung die Lebensverhältnisse der Bürger entscheidend bestimmen. Das sind die Wohnungsmiete, der Kauf und die zahlreichen Dienstleistungen. Bei den Beziehungen, die eine nähere Ausgestaltung durch allgemeine Bedingungen erfahren, wie Konto-, Spar-, Kredit- und Versicherungsverhältnisse, beschränkt sich der Entwurf auf die im Gesetz zu treffenden grundsätzlichen Regelungen.

Eine Reihe von Vertragsverhältnissen sind unter diesen - Gesichtspunkten nicht in den Entwurf aufgenommen worden, obwohl sie im Leben noch existieren (so z. B. die sog. Auslobung oder der Vermittlervertrag). Auf solche Verhältnisse sind die allgemeinen Vorschriften über Verträge anzuwenden. Des weiteren sieht der -v Entwurf die Möglichkeit vor, soweit es erforderlich ist, Al einzelne Vertragsverhältnisse auch durch allgemeine Bedingungen später auszugestalten (vgl. §46).

Der Vierte Teil (§§ 284 bis 322) faßt die Regelungen zusammen, die die Nutzung von Grundstücken Gebäuden zum Wohnen und, zur Erholung" durch Bürger zum Gegenstand haben. Besonderes Anliegen dieser Bestimmungen ist es, diese Beziehungen in die gesellschaftliche Entwicklung einzuordnen Es geht darum, auch mittels des Zivilgesetzbuchs eine nelle Nutzung des Bodens für die Zwecke der sozialistischen Gesellschaft und die Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sichern. Davon ausgehend werden die verschiedenen Formen der Nutzung von Bodenflächen für persönliche Zwecke der Bürger umfassend geregelt, wobei das individuelle Eigentum der Bürger an Grundstücken eine dieser Nutzungsformen darstellt.

Die im Fünften Teil (§§ 323 bis 361) enthaltenen Regelungen über den <u>Schutz des Lehens, der Gesundheit, und des Eigentums vor Schadenszufügung"</u> sind Ausdruck der Schutzfunktion des sozialistischen Zivilrechts. Ihr besonderes Gepräge erhalten diese Bestimmungen durch die am Anfang statuierten Pflichten zur Verhütung von Schäden und zur Abwendung von Gefah-

ren. Die gesamte Regelung dient der Erziehung der Bürger und betrieblichen Kollektive zum verantwortungsbewußten Verhalten in ihren gegenseitigen Beziehungen, da jede Schadenszufügung nicht nur individuelle, sondern auch gesellschaftliche Interessen berührt. Die Bestimmungen sind so gefaßt, daß sie auch für Schadensfälle zwischen Betrieben Anwendung finden können.

Der Sechste Teil (§§ 362 bis 427) über das Erbrecht" ist so angelegt, daß er den Bürgern in möglichst einfacher und übersichtlicher Form die wichtigsten Fragen des Erbrechts nahebringt. Seine Ausgestaltung entspricht der Bedeutung des Erbrechts in der sozialistischen Gesellschaft. Es geht im. wesentlichen um die Übertragung des persönlichen Eigentums nach dem Tode eines Bürgers an seine nächsten Familienangehörigen. Im Interesse der beteiligten Bürger ist die Hilfe und Unterstützung durch das Staatliche Notariat in Nachlaßsachen erweitert worden. In Ergänzung zu den Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs werden die Einzelheiten des Verfahrens im Gesetz über das Staatliche Notariat geregelt werden.

Der Siebente Teil (§§428 bis 480) ist das notwendige Ergebnis der entsprechend den dargelegten Gesichtsvorgenommenen Gliederung des punkten Entwurfs Hier sind die Bestimmungen zusammengefaßt, die auf Grund ihres besonderen Charakters keine Aufnahme in die vorhergehenden Teile finden konnten. Die unter der Bezeichnung <u>Besondere Bestimmungen über ein- p</u> <u>zelne Zivilrechtsverhältnisse</u>" zusammengefaßten Vor-Schriften regeln Besonderheiten bei der Erfüllung von Verträgen, bei der Beteiligung von mehreren Gläubigern und Schuldnern sowie den Vertrag zugunsten Dritter. In diesem Teil sind auch alle Formen der Sicherung von Forderungen geregelt, wie das Pfandrecht (einschließlich besitzloses Pfandrecht), die Bürgschaft und die Hypothek. Wegen ihrer geringen praktischen Bedeutung wurden hier auch die Vorschriften über die Todeserklärung und die Entmündigung aufgenommen. Unter der Bezeichnung "Begriffsbestimmungen" sind einige notwendige Definitionen enthalten, und zwar über den Wohnsitz, über wesentliche Bestandteile und Zubehör, über Einwilligung und Genehmigung und die Berechnung und den Lauf von

Abgeschlossen wird dieser Teil mit den Bestimmungen über die Verjährung. Sie ist als Klageverjährung ausgestaltet, mit der Möglichkeit für das Gericht, bei Vorliegen besonderer Umstände auch nach Eintritt der Verjährung Rechtsschutz zu gewähren. Es gibt vier Verjährungsfristen: 6 Monate für Garantieansprüche,

2 Jahre für Ansprüche aus Verträgen, 4 Jahre für Schadenersatzansprüche und 10 Jahre für Herausgabeansprüche von Sachen. Auch die Vollstreckungsverjährung beträgt 10 Jahre.

Dr. GUSTAV-ADOLF LÜBCHEN, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz und Sekretär der Kommission des Ministerrates zur Ausarbeitung des Zivilgesetzbuchs

Grundsätze des sozialistischen Zivilrechts

Von grundlegender Bedeutung für das gesamte Zivilgesetzbuch und alle Einzelregelungen sind die im Ersten Teil des Entwurfs enthaltenen Grundsätze des sozialistischen Zivilrechts (§§ 1 bis 16). Sie enthalten die entscheidenden Aussagen über die Aufgaben und die Funktion des Zivilgesetzbuchs, über die Stellung der Bürger und Betriebe in den zivilrechtlichen Beziehungen und über die sich daraus für sie ergebenden grundlegenden Rechte und Pflichten.

10 1) C&oW word kommunde luidersche gerkeit kodigiziert. Warium.

Funktion der Grundsatzbestimmungen im ZGB-Entwurf

Die Grundsätze eines Gesetzes sind Richtschnur für seine Ausarbeitung, indem sie die theoretische Ausgangsposition klarmachen und damit die Basis für die Ausgestaltung aller Einzelregelungen sind. Sie sind von noch größerer Bedeutung für die spätere Anwendung des Gesetzes, seine Auslegung, Durchsetzung und gesellschaftliche Wirksamkeit.

gesellschaftliche Wirksamkeit.

2) Besser Joonnaliken: "Gestimmungen über Linzelne bezonden Livileelik verhollt - /tod/*y£5 o(cittischhi 4/eusidelle une/ nicht im Gestidelle une/ nicht im Gestidelle une/ nicht im Gestidelle une/